

Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Königs Wusterhausen

Auf der Grundlage der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO -in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I Seite 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 06. März 2006 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 4, Seite 18 vom 05.04.2006) folgende Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Königs Wusterhausen beschlossen.

I. Benutzungsordnung

§ 1 Benutzung

Die im Archiv verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Königs Wusterhausen und diese Benutzungsordnung nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - c) für Veröffentlichungen,
 - d) für private und gewerbliche Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a) Archivalien im Original
 - b) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorgelegt oder
 - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten. Auf weitergehende Hilfe, z.B. beim Lesen älterer Texte, haben sie keinen Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Entsprechende Formulare sind im Archiv erhältlich. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Forschung genau anzugeben. Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte zu beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst zu vertreten hat.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Stadtarchiv beruht, der Stadt von der fertig gestellten Arbeit ein Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert zu überlassen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die auf dem im Benutzungsantrag angegebenen Zweck beschränkte Benutzungsgenehmigung erteilt der Hauptamtsleiter. Er kann dies auch dem Leiter des Stadtarchivs übertragen.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten, oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b) die Archivalien durch die Stadt Königs Wusterhausen benötigt werden oder durch

die Benutzung der Ordnungs- und Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.

- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzung nach § 5 Abs. 3 bis 5 mit Auflagen verbunden werden, wie z.B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5

Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Aktenschließung benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Vor Ablauf dieser Frist kann Archivgut amtlicher Herkunft benutzt werden, wenn
 - a) es veröffentlicht ist oder zur Veröffentlichung bestimmt war oder
 - b) wenn die Organisationseinheit, in der es entstanden ist, oder der Bürgermeister zustimmt.
- (3) Amtliches Archivgut, das sich auf einzelne natürliche Personen bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 und 2 hinaus ohne die Einwilligung der Betroffenen oder ihrer Rechtsnachfolger erst 30 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 120 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzt werden. Die Einwilligung bzw. die erforderlichen Nachweise hat der Benutzer zu erbringen.
- (4) Sollen in Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen über Lebende benutzt werden, sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen anzuwenden.
- (5) Sofern personenbezogene Informationen anonymisiert werden sollen und sichergestellt ist, dass für Dritte eine Identifizierung von Personen nicht möglich ist, kann eine Benutzung auch vor den in Abs. 3 genannten Fristen genehmigt werden. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister, soweit nicht dem Archiv selbst die Entscheidung übertragen ist. Er kann ergänzende Sicherungsmaßnahmen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadtarchiv verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8

Reproduktion

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden. Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle zulässig.

II. Gebührenordnung

§ 9 Allgemeines

Die Benutzung von Archivalien ist grundsätzlich gebührenfrei.

§ 10 Gebührenpflichtige besondere Leistungen

Für die Leistungen der Verwaltung, die von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt, werden Gebühren nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Königs Wusterhausen erhoben. Gleiches gilt für den Ersatz barer Auslagen.

§ 11 Höhe der Gebühr

(aufgehoben)

§ 12 Sachliche Gebührenfreiheit

- (1) Erfolgt die Nutzung auch im Interesse der Stadt Königs Wusterhausen, so kann mit Zustimmung des Archivleiters von einer Erhebung der Gebühren abgesehen werden. Dies gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen sowie einer Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.
- (2) Bei Nutzungen durch andere amtliche Stellen werden nur Gebühren für die Erstellung von Kopien erhoben. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

§ 13 Besondere Auslagen

(aufgehoben)

§ 14 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit eine Genehmigung erteilt wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Abschluss der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten Leistung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme einer besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung eines Quittungsbuches entrichtet.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Nutzung des Archivs der Stadt Königs Wusterhausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.